

---

---

<b>1. Satzung / Ordnung</b>	<b>Gebührenordnungssatzung zur Friedhofsordnung der Stadt Butzbach</b>
<b>2. In der Fassung vom</b>	<b>26. Juni 2007; rechtskräftig seit 30. Juni 2007</b>
<b>3. 1. Änderungssatzung vom</b>	<b>30. September 2008; rechtskräftig seit 08. Oktober 2008</b>
<b>4. 2. Änderungssatzung vom</b>	<b>10. November 2010; rechtskräftig seit 31. Dezember 2010</b>

---

---

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hess. Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674, 686), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 34 der Friedhofsordnung der Stadt Butzbach vom 18.12.1995 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 26.06.2007 für die Friedhöfe der Stadt Butzbach folgende Gebührenordnung beschlossen:

## **I. GEBÜHRENPFLICHT**

### **§ 1 - Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Butzbach vom 18.12.1995 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2 - Gebührenschuldner**

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
  - a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesengesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u.a. der Ehegatte, Verwandte ersten und zweiten Grades, Adoptiveltern und -kinder.  
Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Direktor oder Leiter des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder Lagers oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
  - b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührenschuld haften in jedem Falle auch
  - a) die Antragstellerin oder der Antragsteller,
  - b) diejenige Person, die sich der Stadt Butzbach gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 - Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

**§ 4 - Rechtsbehelfe / Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

**II. GEBÜHREN****§ 5 -Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapellen/Trauerhallen/Leichenhallen und der Aufbahrungsräume und sonstige Gebühren**

- |  |            |
|--|------------|
| 1) a) Für die Benutzung der Friedhofskapellen/Trauerhallen in Butzbach, Griedel, Hoch-Weisel Kirch-Göns, Nieder-Weisel, Ostheim und Pohl-Göns zur Durchführung einer Trauerfeier | 100,-- EUR |
| b) Für die Benutzung der Trauerhalle in Bodenrod zur Durchführung einer Trauerfeier  | 40,-- EUR  |
| c) Für die Lagerung des Sarges/der Urne bis zur Bestattung   | 50,-- EUR  |
| 2) Trägergebühren für die Beisetzung Verstorbener  |            |
| ab vollendeten 5. Lebensjahr   | 280,-- EUR |
| bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  | 140,-- EUR |
| 3) Orgelspiel  | 30,-- EUR  |
| 4) Für die Antragsbearbeitung bei einer Umbettung  | 80,-- EUR  |
| 5) Genehmigung für die Errichtung und Veränderung von Grabmalen  | 20,-- EUR  |

**§ 6 - Bestattungsgebühren**

- (1) Für Bestattungen werden folgende Gebühren erhoben:
 

a) Bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab	
1. in einem Reihengrab	630,-- EUR
2. in einem Wahlgrab	
a) Erstbestattung	630,-- EUR
b) Zweitbestattung	720,-- EUR
3. in einem Tiefenwahlgrab	
a) Erstbestattung	680,-- EUR
b) Zweitbestattung	720,-- EUR
4. Bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren in einem Reihengrab	240,-- EUR
- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten in Urnen werden folgende Gebühren erhoben:
 

Für die Beisetzung	
a) in einer Urnenreihengrabstätte (Erdgrab)	200,-- EUR
b) in einer Urnenwahlgrabstätte je Urne (Erdgrab)	200,-- EUR
c) in einer Urnenreihengrabstätte/Urnenwahlgrabstätte je Urne (Urnenwand)	180,-- EUR
d) Werden Teilleistungen einer Beisetzung durch das Bestattungsunternehmen erbracht (die Abwicklung der Trauerfeier sowie die ordnungsgemäße Verschließung des Urnengrabes) reduziert sich die Gebühr	
gemäß § 6 Abs. 2a, b auf	110,-- EUR
gemäß § 6 Abs. c auf	75,-- EUR
- (3) Die Bestattungen von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt kostenlos. Ein Anspruch auf Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Fall nicht.

- (4) In den vorgenannten Bestattungsgebühren sind folgende Leistungen einbegriffen:
1. Die Abdeckung der Nachbargräber sowie deren nachträgliche Reinigung und Instandsetzung,
  2. die Herstellung und Schließung des Grabes (nur Erdgräber),
  3. das Abfahren der übriggebliebenen Erde,
  4. die Vorhaltung des Grabschmuckes,
  5. die Mithilfe bei der Aufbahrung in der Friedhofskapelle,

### § 7 - Umbettungen

Umbettungen werden auf Kosten der Antragsteller nur von dem beauftragten Bestattungsunternehmer nach dem tatsächlichen Aufwand durchgeführt. Dazu gehört auch die Wiederherstellung der Grabstätten auf Kosten der Antragsteller. Für die Antragsbearbeitung durch die Friedhofsverwaltung werden Gebühren in Höhe von 80,-- € berechnet (s. auch § 5 Abs. 4).

### § 8 - Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- |   |            |
|---|------------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren (Ruhefrist 25 Jahre) | 288,-- EUR |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre (Ruhefrist 30 Jahre)             | 345,-- EUR |
- (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- |  |            |
|--|------------|
| a) Urnenreihengrab (Erdgrab)<br>(Ruhefrist 20 Jahre)   | 230,-- EUR |
| b) Urnenreihengrab (Urnenwand)<br>(Ruhefrist 20 Jahre) | 515,-- EUR |

### § 9 - Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte (Doppelgrab/Tiefengrab) für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 19 Abs. 1 der Friedhofsordnung ) werden folgende Gebühren erhoben:
- |                              |            |
|------------------------------|------------|
| a) für eine Grabstelle       | 810,-- EUR |
| b) für die zweite Grabstelle | 810,-- EUR |
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte werden erhoben (Nutzungszeit 25 Jahre)
- |                            |            |
|----------------------------|------------|
| a) Urnenwand (für 2 Urnen) | 744,-- EUR |
| b) Erdgrab (für 2 Urnen)   | 459,-- EUR |

Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes (§ 19 und § 21 der FO) werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |           |
|--|-----------|
| a) bei Wahlgrabstätten/Doppelgrab je Jahr der Verlängerung       | 54,-- EUR |
| b) bei Wahlgrabstätten (Tiefgrab) je Jahr der Verlängerung       | 27,-- EUR |
| c) bei Urnenwahlgrabstätten (Erdgrab) je Jahr der Verlängerung   | 18,-- EUR |
| d) bei Urnenwahlgrabstätten (Urnenwand) je Jahr der Verlängerung | 29,-- EUR |

### § 10 - Gebühren für die Grabräumung

- 1) Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragten Unternehmer (§ 28 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben.

Für die Beseitigung von Grabmalen, Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattungen

- |   |            |
|---|------------|
| a) bei einem Reihengrab (Kinder unter 5 Jahren) | 102,-- EUR |
| b) bei einem Reihengrab/Tiefgrab (Erwachsene)   | 114,-- EUR |
| c) bei einem Doppelgrab (Wahlgrab)              | 215,-- EUR |
| d) bei einem Urnenreihengrab (Erdgrab)          | 84,-- EUR  |

- |                                      |           |
|--------------------------------------|-----------|
| e) bei einem Urnenwahlgrab (Erdgrab) | 96,-- EUR |
| f) bei einem Urnenreihengrab (Wand)  | 50,-- EUR |
| g) bei einem Urnenwahlgrab (Wand)    | 60,-- EUR |

Die Gebühren werden mit dem Erwerb der Nutzungsrechte für die ausgewählte Grabstätte fällig.

- 2) Für Grabstätten, die vor Rechtskraft dieser Satzung angelegt wurden (Altfälle), entstehen die Gebühren für die Grabräumung mit der tatsächlichen Räumung.

### **§ 11 - In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 08.12.1999 außer Kraft.